

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annunzen-Aufnahme in der Expedition bis Mittag 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Das unterzeichnete Gerichtsamt hat heute in Folge Anzeige vom 17. dieses Monats auf Fol. 76 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock das Erlöschen der Firma **Dörffel & Brömel** in Eibenstock verlaublich.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,
den 19. April 1879.
Landrod.

Slg.

Bekanntmachung.

Nachdem das neu errichtete **Revidirte Regulativ** für die Sparkasse der Stadt Eibenstock, welches an die Stelle des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 9. August 1852 bestätigten Regulativs vom 6. März 1852 sammt Nachtrag dazu vom 12. November / 24. Dezember 1860 tritt, mittelst Decrets des Königlichen Hohen Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1879 bestätigt worden ist, so wird selbiges nach erfolgter Drucklegung

vom 1. Mai dieses Jahres ab

in Kraft treten und von heute ab im hiesigen Sparkassen-Expeditionslocale zu Jedermanns Einsicht vier Wochen lang öffentlich ausliegen, was in Gemäßheit des § 21 des gedachten Revidirten Regulativs mit dem Bemerkten andurch bekannt gemacht wird, daß der Preis eines Einlage- und Quittungsbuches auf 30 Pf. festgesetzt worden ist.

Eibenstock, am 22. April 1879.

Der Stadtrath.
Rojc, Bürgermeister.

R.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Von den vielen seit dem Jahre 1853 ausgeführten Reformen ist ein sehr wichtiges Gebiet unberührt geblieben, die ländlichen Arbeiterverhältnisse. Es ist längst erwiesen, daß das landwirthschaftliche Gewerbe darunter leidet, daß die materiellen Vorschriften betreffs der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Verbindung mit den geltenden Prozeßgesetzen keinen ausreichenden Schutz gegen böswilligen Vertragsbruch gewähren. Dies veranlaßte denn auch die preussische Regierung schon vor einigen Jahren, eine Konferenz über das ländliche Arbeitsverhältnis zu berufen. Die Mitglieder der Konferenz anerkannten die Nothwendigkeit von Maßregeln, um das Rechtsverhältnis zwischen dem ländlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer genau festzustellen und schlugen vor, für das ländliche Arbeitsverhältnis gewisse positive Normen ähnlich denen einzuführen, welche für die gewerbliche Arbeit gesetzlich bestehen. Alsdann wurden auch die Provinzialbehörden, sowie diejenigen Stellen, welche ein Interesse an der Regelung der Arbeiterverhältnisse haben, z. B. die landwirthschaftlichen Centralvereine, zu gutachtlichen Aeußerungen aufgefordert. Auf Grund des gesammelten Materials wurde darauf im landwirthschaftlichen Ministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet. Falls es nicht vorgezogen werden sollte, das Gesetz auf das gesammte deutsche Reich auszudehnen, dürfte der Entwurf bestimmt dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

— General von Werder in Karlsruhe, s. B. wegen der Vertheidigung der deutschen Thermopylen bei Belfort der deutsche Leonidas genannt, hat nach mehrmaligem Ansuchen seinen Abschied erhalten und ist in den Grafenstand erhoben worden. Sein Nachfolger im Commando des 14. Armee-corps ist General von Obernitz geworden. Dem General Werder ist ein ungewöhnlich warmer Nachruf zu Theil geworden. Man meint die ergreifende Melodie des alten Soldatenliedes erklingen zu hören, als ob das ganze badische Land in den Schlupfers mit einstimme, so schmerzlich den Abschied empfindend: „als wär's ein Stück von mir.“ Das macht, den alten Soldaten zierten zugleich alle Vorzüge, die den Bürger auszeichnen: schlichte Einfachheit im Auftreten, natürliches Wohlwollen in seinem Benehmen, strenge Achtung des bürgerlichen Rechts, die er auch von seinen Truppen forderte; das alles gewann ihm die Herzen im Fluge und machte den hochberühmten Feldherrn zum vielgeliebten Mann.

— Ein Schlachtschiff ersten Ranges wird demnächst in Kiel in Dienst gestellt, die Panzerfregatte „Sachsen“, dieses mehr einer kolossalen schwimmenden Eisenbatterie als einem Schiff ähnelnde neueste Fahrzeug unserer Marine von gewaltigen Ausdehnungen in Länge und Breite, mit 4 großen Dampfmaschinen, aber ohne jede Takelage, nur mit einem recht winzigen kleinen Signalmast versehen, armirt mit 26- und 28-Centimetergeschützen — also solchen des schwersten Kalibers, von denen ein jedes bis zu beinahe 20,000 Kilogramm Gewicht repräsentirt — welches bereits mit seinen Probefahrten begonnen hat und dieselben weiter fortsetzen wird, namentlich auch zum Zweck größerer Versuche mit elektrischer Zündung der Geschütze.

— Durch schlagende Wetter sind in der Kohlengrube der Agrappe in Frameries, 1 1/2 Stunden von Mons (Frankreich), 350 bis 370 Grubenarbeiter elend verbrannt, verschüttet oder erstickt. Kein einziger von denen, welche in den Schacht gefahren, hat das Tageslicht wieder erblickt. Die Vulkanausbrüche ähnlichen, von Zeit zu Zeit sich folgenden Explosionen wurden in Mons ganz deutlich gehört und sollen dort sogar mehrere Häuser in ihren Grundfesten erschüttert haben. Ebenso bemerkte man dort die aus der Erde verauslodenden Flammen, welche sämtliche Maschinen zur Einfahrt in die besagte Grube und zur Luftreinigung verzehrt haben. Bei jeder Explosion werden Fragmente von Kleidern, Instrumenten und menschlichen Ueberresten auf die Oberfläche geschleudert. Die Hitze, der Rauch und die verpestete Luft gestatteten kaum, sich der brennenden Grube zu nähern. Man glaubt, daß man zur Verschüttung schreiten muß, um dem verheerenden, im Schooß der Erde wüthenden Elemente Einhalt zu thun. Von dem herrschenden Jammer der Frauen und Kinder, deren Väter, Brüder, Männer lebendig begraben oder den Feuertod gestorben sind, treffen haarsträubende Berichte ein. Die Feuerwehr und ein Theil der Garnison von Mons sind ebenfalls dort, um möglicherweise Rettungsversuche zu bewerkstelligen. Der neuesten Meldung von der Unglücksstätte zufolge soll es gelungen sein, 90 Personen zu retten.

— Ueber die Pest in Rußland ist's ganz still geworden. Die deutschen Aerzte haben ihre Heimreise angetreten. Der erste und letzte Pestkranke in Petersburg, der berühmt gewordene Hausknecht, ist aus dem Spital entlassen worden und hat seine Befreiung mit einem Rausche gefeiert.

— Petersburg, 21. April. Heute wurde an den Straßenecken eine Verordnung des provisorischen General-Gouverneurs Gurko angeschlagen, durch welche folgende Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden: An der Thür eines jeden Hauses in Petersburg soll am Tage wie in der Nacht ein Hauswächter den Dienst versehen; die Hauswächter sollen ihr Augenmerk darauf richten, daß nirgends Plakate ohne eine bezügliche Erlaubniß angeschlagen und daß keine Gegenstände in den Straßen ausgestreut werden, welche Schaden bringen könnten. Die Personen, welche derartige thun, sollen von den Hauswächtern verhaftet werden. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten haben die Hausanscheher beim ersten Male eine Geldstrafe von 25 Rubeln oder eine Haft von 7 Tagen zu gewärtigen; im Wiederholungsfalle erfolgt Ausweisung derselben aus der Stadt. Diejenigen Hausbesitzer, welche ihre Hauswächter den Dienst nicht bei der Haushüre versehen lassen, unterliegen einer Geldstrafe von 500 Rubeln. Obige Vorschriften treten 3 Tage nach Veröffentlichung derselben in der „Polizeizeitung“ in Kraft. — Dieselbe Verordnung verfügt ferner: Alle Waffenhändler sollen innerhalb 7 Tagen dem Stadthauptmanne ein Verzeichniß des gesammten Inhalts ihrer Magazine, Buden und Lager einreichen. Feuerwaffen, sowie andere Waffen und Patronen dürfen fortan nur gegen Einreichung eines vom Stadthauptmann ausgestellten Erlaubnißscheines verkauft werden. Die Nichterfüllung dieser Verfügung zieht das Verbot des ferneren Handels nach sich. Der Verkauf von Waffen vor Einreichung eines Waaren-